

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH,
Mainz

Geschäftsjahr 2023

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichtes

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
MAINZ

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung/ Stellungnahme zur Lage des Unternehmens	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	7
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	7
2. Sonstige Verstöße	7
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Jahresabschluss	17
2. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
G. Schlussbemerkung	21

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Corporate-Governance Bericht zum 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz,
- im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 26. Februar 2024 lag der Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Mai 2023 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Nach § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft jedoch den Jahresabschluss und den Lagebericht so aufzustellen wie eine große Kapitalgesellschaft.

Es liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317ff. HGB vor, es ergibt sich jedoch eine Prüfungspflicht aus § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung nach § 53 HGrG, die Prüfung der Bezüge und um die Prüfung des Corporate Governance Berichts. Die Feststellungen sind im Abschnitt F. dieses Berichtes dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und den Anhang Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung/ Stellungnahme zur Lage des Unternehmens

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die Tätigkeiten im Berichtszeitraum waren zunächst durch unmittelbare Maßnahmen zur Herstellung der operativen Geschäftsfähigkeit geprägt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Beauftragung eines IT-Dienstleisters, die Anmietung von Büroräumlichkeiten, sowie erste Einstellungsverfahren. Das Einstellungsverfahren für die Geschäftsführung konnte am 18. Juli 2023 abgeschlossen werden. Die Einstellung der Geschäftsführerin als erste Mitarbeiterin der Gesellschaft erfolgte zum 18. September und damit die endgültige Aufnahme der operativen Tätigkeit Innovationsagentur.
- Im Geschäftsjahr 2023 beläuft sich der Jahresfehlbetrag auf TEUR 361.
- Die Gesellschaft befindet sich im Berichtsjahr und auch in den nächsten Jahren im Aufbau. Im Wirtschaftsplan ist für das Jahr 2024 ein Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro geplant. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die geplanten Verluste wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss im schriftlichen Verfahren vom 8. April 2024 auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat am 18. Juli 2023 beschlossenen Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 und 2024 die Nachschussverpflichtung i.H.v. 2,7 Mio. Euro beschlossen. Eine Aktualisierung der Wirtschaftsplanung wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und vom Aufsichtsrat im schriftlichen Verfahren vom 9. April 2024 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Gesellschafterversammlung den Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2023 und 2024 empfohlen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein aktualisierter Beschluss der Ge-

sellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor. Die Geschäftsführung ist in enger Abstimmung mit dem Gesellschafter.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder seinen Bestand gefährden.

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt G im Anhang sowie auf die Angaben in Abschnitt IV. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituation befindet. Wie in Anhang und Lagebericht dargelegt, beläuft sich der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 geplante Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die Verluste in den nächsten Jahren wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein aktualisierter Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor.

Da noch kein aktualisierter Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vorliegt, besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

2. Sonstige Verstöße

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Weitergehende individuelle Ausführungen hierzu

Nach § 325 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a HGB müssen Kleinstkapitalgesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht für das jeweils vorhergehende Geschäftsjahr spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahrs im Unternehmensregister einreichen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Einreichen des Vorjahresabschlusses gemäß §§ 325 ff. HGB bisher nicht nachgekommen ist.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, unter dem Datum vom 12. Juni 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festge-

stellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt G im Anhang sowie auf die Angaben in Abschnitt IV. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituation befindet. Wie in Anhang und Lagebericht dargelegt, beläuft sich der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 geplante Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die Verluste in den nächsten Jahren wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor.

Da noch kein Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Ausgleich der geplanten künftigen Verluste vorliegt, besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als not-

wendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt ein-

schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis zum 12. Juni 2024 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Mainz und in unserem Büro in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. August 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Oktober 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

Unsere Prüfungsschwerpunkte umfassten:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung und des Lageberichts
- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Entwicklung des Anlagevermögens
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Angaben im Anhang und Lagebericht

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Rumpfgeschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a HGB. Aufgrund § 16 des Gesellschaftsvertrages wurde der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Auftragsgemäß soll der Gegenstand der Prüfung um folgende Prüfung erweitert werden:

- Prüfung nach § 53 HGrG,
- Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung und
- Prüfung des Corporate Governance Berichts für das Jahr 2023.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

1. Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung

Über das Ergebnis der Prüfung der Bezüge haben wir mit Schreiben vom 12. Juni 2024 berichtet. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Corporate Governance Berichtes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben einen Bericht entsprechend dem Public-Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz (PCGK) mit Datum vom 22. Mai 2023/22. Juni 2023 abgegeben.

Der Corporate Governance Bericht ist gemäß Abschnitt IV Randnummer 14 des PCGK als Anhang des Jahresabschlusses auf der Internetseite der Gesellschaft oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft zu veröffentlichen. Die gesetzlichen Vertreter und das Überwachungsorgan haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen. Soweit Empfehlungen des PCGK nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Falls bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit des Berichts ergeben, ist hierüber der Aufsichtsrat zu unterrichten.

Die von uns vorgenommene Prüfung des Public Corporate Governance Berichtes führte zu keinen Beanstandungen. Der PCGK Bericht ist als Anlage 8 diesem Bericht beigefügt.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 12. Juni 2024

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Thorsten Kern
Wirtschaftsprüfer



Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Geleistete Anzahlungen	7.199,50	0,00
	<u>7.199,50</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen		
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.460,89	0,00
	<u>11.460,89</u>	<u>0,00</u>
	18.660,39	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	4.724,80	0,00
	<u>4.724,80</u>	<u>0,00</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.164.426,74	1.299.786,11
	1.169.151,54	1.299.786,11
	<u>30.300,45</u>	<u>0,00</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.218.112,38</u>	<u>1.299.786,11</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		
1. Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00	1.500.000,00
2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-200.000,00
	<u>1.500.000,00</u>	<u>1.300.000,00</u>
II. Jahresfehlbetrag	-361.086,37	-13.013,89
	<u>1.138.913,63</u>	<u>1.286.986,11</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	39.567,71	12.800,00
	<u>39.567,71</u>	<u>12.800,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.674,16	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.956,88	0,00
	<u>39.631,04</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.218.112,38</u>	<u>1.299.786,11</u>

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	Rumpf- geschäftsjahr 2022 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	57.574,00	0,00
2. Personalaufwand	80.712,29	0,00
3. Abschreibungen	18.042,28	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	319.905,80	13.013,89
5. Ergebnis nach Steuern	<u>-361.086,37</u>	<u>-13.013,89</u>
6. Jahresfehlbetrag	<u><u>-361.086,37</u></u>	<u><u>-13.013,89</u></u>

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Anhang für das Geschäftsjahr Vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

Sitz: Mainz

Amtsgericht: Mainz, HRB 51747

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde entsprechend dem Gesellschaftsvertrag auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erstellt und um einen Lagebericht erweitert. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften §§ 266 ff. HGB.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen sind, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt.

Bankguthaben und Kassenbestände sind zum Nennwert bewertet.

Das Eigenkapital wurde zu Nennwerten angesetzt

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind zu dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen erfasst, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Die Posten enthalten unter anderem geleistete Anzahlungen für Wirtschaftsgüter, welche im Zuge eines Asset Deals zum 01.01.2024 auf die Gesellschaft übergehen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Bei der Abschreibung von Computerhardware wurde vom Wahlrecht gemäß dem BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 Gebrauch gemacht, wodurch eine Vollabschreibung im Jahr der Zuführung zulässig ist.

In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird für alle im Geschäftsjahr 2023 zugegangenen Anlagegüter handelsrechtlich die steuerliche Regelung des § 6 Abs. 2 EstG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 800,00 Euro nicht übersteigen.

Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände 4.724,80 Euro setzen sich aus den geleisteten Kautionen für zwei angemietete Büroräume und einer Überzahlung an einen Arbeitnehmer zusammen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist zum Nennbetrag 1.500.000,00 Euro ausgewiesen und am Bilanzstichtag in voller Höhe einbezahlt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus Buchführungs-, Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 33,7) sowie sonstige Verbindlichkeiten (T€ 6,0). Bei der ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeit handelt es sich um Lohn- und Kirchensteuer für den Zeitraum Dezember 2023 (T€ 5,8) sowie um Verbindlichkeiten gegenüber Personal (T€ 0,2). Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen eine erhaltene Zuwendung zur Förderung technologieorientierter Veranstaltungen (T€ 55,0) sowie Erträge aus der Auflösung von nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen des Vorjahres (T€ 2,6)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus der beauftragten Stakeholder-Befragung, Werbe-, Buchführungs-, Abschluss und Prüfungskosten zusammen.

II. Sonstige Angaben

A. Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Geschäftsführung: Dr. Thorsten Gluth (bis 31. Januar 2024)
Sabine Mesletzky (ab September 2023)

Aufsichtsratsmitglieder:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort
1	Dick-Walther (Vorsitzende)	Petra	Staatssekretärin	Bad Dürkheim
2	Hummrich	Dr. Martin	Ministerialbeamter	Wackernheim
3	Zimmermann	Dr. Carola	Ministerialbeamtin	Mainz
4	Siegismund	Julia	Ministerialbeamtin	Mainz

B. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich 4 Arbeitnehmer (Vorjahr: 0) beschäftigt.

C. Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin Frau Sabine Mesletzky hat im Geschäftsjahr Bruttobezüge in Höhe von 34.546,68 EUR erhalten.

D. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB bestehen im Wesentlichen aus zwei abgeschlossenen Mietverträgen über Büroräume. Die monatlich zu entrichtende Miete einschließlich der Nebenkosten beträgt 3.614,72 Euro.

E. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 4.165,00 Euro (brutto).

F. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

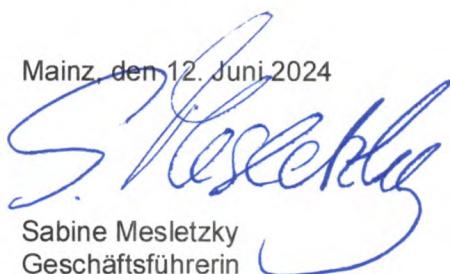
G. Nachtragsbericht und Bestandsgefährdung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Die Gesellschaft befindet sich im Berichtsjahr und auch in den nächsten Jahren im Aufbau. Im Wirtschaftsplan ist für das Jahr 2024 ein Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro geplant. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die geplanten Verluste wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor.

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss im schriftlichen Verfahren vom 8. April 2024 auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat am 18. Juli 2023 beschlossenen Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 und 2024 die Nachschussverpflichtung i.H.v. 2,7 Mio. Euro beschlossen. Eine Aktualisierung der Wirtschaftsplanung wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und vom Aufsichtsrat im schriftlichen Verfahren vom 9. April 2024 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Gesellschafterversammlung den Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2023 und 2024 empfohlen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein aktualisierter Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor. Die Geschäftsführung ist in enger Abstimmung mit dem Gesellschafter.

Mainz, den 12. Juni 2024



Sabine Mesletzky
Geschäftsführerin

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Amtsgericht: Mainz, HRB 51747

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Geschäft und Rahmenbedingungen

Grundlagen des Unternehmens

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist seit 11. Januar 2023 unter HRB 51747, Amtsgericht Mainz, im Handelsregister eingetragen. Sie unterhält ihren Sitz in Mainz. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Innovationssystems Rheinland-Pfalz, einschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die dynamische Umgebung, in der die Agentur tätig ist, zeichnet sich durch eine Vielzahl von Akteuren und Faktoren aus, die gemeinsam ein fruchtbares Umfeld für Innovationen und technologische Fortschritte schaffen. Rheinland-Pfalz ist bekannt für seine vielfältige Wirtschaftsstruktur, die sowohl traditionelle Industrien als auch aufstrebende Technologiefelder umfasst. Die Innovationsagentur RLP agiert in einem Umfeld, das von einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik geprägt ist. Universitäten und Forschungseinrichtungen, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Start-ups und Großunternehmen arbeiten daran, ihre Innovationskraft zu stärken. Nicht immer haben die Akteure gegenseitige Kenntnis oder sind sich der Ansätze zu Kooperationen untereinander bewusst. Durch ihre Arbeit trägt die Innovationsagentur dazu bei, diese Kooperationen zu fördern und neue Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung zu setzen. Die Innovationsagentur agiert als Partner und Impulsgeber im Kontext der regionalen und nationalen Innovationslandschaft.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeiten im Berichtszeitraum waren zunächst durch unmittelbare Maßnahmen zur Herstellung der operativen Geschäftsfähigkeit geprägt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Beauftragung eines IT-Dienstleisters, die Anmietung von Büroräumlichkeiten, sowie erste Einstellungsverfahren. Das Einstellungsverfahren für die Geschäftsführung konnte am 18. Juli 2023 abgeschlossen werden. Die Einstellung der Geschäftsführerin als erste Mitarbeiterin der Gesellschaft erfolgte zum 18. September und damit die endgültige Aufnahme der operativen Tätigkeit Innovationsagentur. Wesentliche Aktivitäten bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr in:

- Vorbereitung und Umsetzung einer Kick-off-Veranstaltung

Die Veranstaltung am 4.12.2023 diente der Gesellschaft als offizielle Vorstellung innerhalb des Innovationsökosystems. Eine zentrale Aufgabe der Innovationsagentur besteht im engen Kontakt und der Kooperation mit Akteuren der Innovationslandschaft Rheinland-Pfalz und darüber hinaus. Mit der Kick-off-Veranstaltungen konnten Ziele, Aufgaben und kommende Aktivitäten den rund 150 Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik vermittelt und die Grundlage für weitere Zusammenarbeit gelegt werden.

- Zusammenarbeit mit Stakeholdern

Im Kontext der Aufnahme der operativen Tätigkeit hat die Agentur seit Beginn den engen Kontakt zu Akteuren des Innovationsökosystems Rheinland-Pfalz gesucht. Dies dient insbesondere der nachhaltigen Platzierung der Agentur als neuer Akteur in Rheinland-Pfalz, als auch der Unterstützung weiterer operativer Schritte. Im Berichtszeitraum hat bereits eine Vielzahl persönlicher Gespräche mit Innovationsakteuren aus Wirtschaft, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Kammern, Verbänden, Politik und Verwaltung stattgefunden. Ebenso wie diverse Vorstellungen der Aufgaben der Innovationsagentur auf Veranstaltungen, in Gremien sowie in Fachnetzwerken.

- Vorbereitung eines Asset Deals zum Kauf der Innovations-Management GmbH

Im Zuge der Konzeption der Innovationsagentur wurde beabsichtigt, bestehende Geschäftsbereiche der Landesgesellschaft Innovations-Management GmbH (IMG) auf die Innovationsagentur zu übertragen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Vorbereitung des Kauf- und Übertragungsvertrags dieses Asset Deals erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers GmbH und konnte durch Beschluss von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Innovationsagentur mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Mit dem Übertragungsvertrag wurde die Übernahme von 9 Mitarbeitenden beschlossen. Besondere Fragestellungen haben sich innerhalb der Vorbereitungen zur Übertragung eines bestehenden EU-Förderprojekts (Enterprise Europe Network) ergeben. Die vollständige Aufnahme der Innovationsagentur in den bestehenden Förderzeitraum wird voraussichtlich erst im April 2024 rückwirkend zum Jahresbeginn 2024 erfolgen.

- Kommunikationsmaßnahmen und -kanäle

Passende Kommunikationskanäle sind ein wesentliches Erfolgskriterium für die Arbeit der Innovationsagentur. In 2023 wurde zunächst am Aufbau einer Unternehmens-Website gearbeitet. Im Auftrag des Wirtschaftsministeriums wurden dafür die strukturellen, grafischen und inhaltlichen Grundlagen geschaffen und umgesetzt. Die Fortführung und Weiterentwicklung obliegt in der Folge der Innovationsagentur selbst.

Zusätzlich wurde im Jahresverlauf die browserbasierte Kommunikationsplattform LoftOS beschafft, die den Austausch innerhalb des Innovationsökosystems Rheinland-Pfalz ermöglichen und fördern soll und so die Zielsetzung der Innovationsagentur erheblich unterstützt. Sie ist fester Bestandteil des Kommunikationskonzepts der Gesellschaft.

Ergänzend dazu wurden weitere wesentliche Kommunikationsmaßnahmen eingeleitet, etwa der Aufbau eines LinkedIn-Auftritts zur Markenbildung, die Beschaffung markengerechter Geschäftsausstattung und die Erstellung von grundlegenden Informationsmaterialien.

- **Gremienarbeit**

Satzungsgemäß sind neben der Geschäftsführung der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung Organe der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestand im Jahr 2023 aus vier Mitgliedern und kam dreimal zu einer regulären Aufsichtsratssitzung zusammen und hat zudem sieben Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafterversammlung trat im Berichtszeitraum dreimal zusammen und hat einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst. Der fachlich begleitende Beirat kam nach seiner Gründung im Dezember 2022 am 27.11.2023 zum zweiten Mal zusammen.

- **Organisatorische Grundlagen und Geschäftsprozesse**

Die Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr in erheblichem Maße mit dem Aufbau und der Umsetzung interner Geschäftsprozesse auseinandergesetzt, die teils durch den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz bedingt sind. Darunter eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, eine Anti-Korruptionsrichtlinie sowie eine Datenschutzrichtlinie. Zudem wurden erste Schritte zur Möblierung und zur Ausstattung mit Bürobedarf unternommen, u.a. die Beschaffung von Hard- und Software.

II. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Umsatzerlöse erzielt. Im Rahmen der Projektförderung wurden Mittel i.H.v. 55.000€ vereinnahmt, die zur Verausgabung zum Jahresbeginn 2024 vorgesehen sind.

Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital der Gesellschaft i.H.v. 1.500.000€ sowie Anlagevermögen in Form von IT- und Büroausstattung.

Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Die liquiden Mittel betragen zum Stand Jahresende 2023 rund 78% des Stammkapitals.

III. Personalbericht

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt, darunter die Geschäftsführerin. 75% der Mitarbeitenden sind Frauen.

IV. Prognosebericht

Wirtschaftsführung

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz hat umfangreiche Vorbereitungen zur Übernahme der Aufgaben durch die IMG getroffen und wird zum 1.1.2024 deren Geschäftstätigkeit übernehmen. Sie ist damit operativ voll handlungsfähig in der Umsetzung bestehender Projekte (Entreprise Europe Network, Kultur- und Kreativforen), von Messen und Events (Organisation der Messeauftritte des Landes Rheinland-Pfalz auf nationalen Leitmessen) und besitzt durch die Übernahme der ehemaligen Transferinitiative die Grundlage zur weiteren Portfolioentwicklung im Innovationskontext.

Für das Folgejahr ist die Besetzung weiterer Stellen geplant, um die volle operative Handlungsfähigkeit zu erreichen. Zudem werden die Entwicklung und Weiterentwicklung strategischer Handlungsfelder und die Konkretisierung von Partnerschaften eine zentrale Rolle spielen.

Für das Jahr 2024 ist ein Verlust von 2,9 Mio. Euro geplant.

Bestandsgefährdung

Die Gesellschaft befindet sich im Berichtsjahr und auch in den nächsten Jahren im Aufbau. Im Wirtschaftsplan ist für das Jahr 2024 ein Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro geplant. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die geplanten Verluste wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor.

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss im schriftlichen Verfahren vom 8. April 2024 auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat am 18. Juli 2023 beschlossenen Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 und 2024 die Nachschussverpflichtung i.H.v. 2,7 Mio. Euro beschlossen. Eine Aktualisierung der Wirtschaftsplanung wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und vom Aufsichtsrat im schriftlichen Verfahren vom 9. April 2024 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Gesellschafterversammlung den Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2023 und 2024 empfohlen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein aktualisierter Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor. Die Geschäftsführung ist in enger Abstimmung mit dem Gesellschafter.

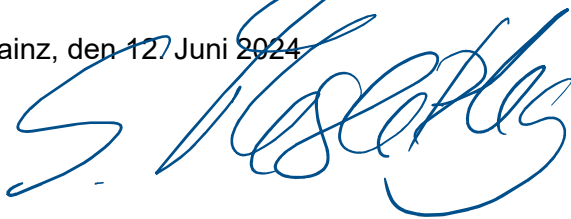
V. Chancen- und Risikobericht

Im Berichtsjahr wurden von der Gesellschaft Vorbereitungen für Beteiligungen an diversen Beauftragungen und Projekten getroffen. Für die Übernahme der Projektbeteiligung der IMG auf europäischer Ebene wurden Vorbereitungen getroffen, hier ist eine Teilnahme im Folgejahr auf den Weg gebracht worden. In verschiedenen nationalen Projekten wurden sowohl Beauftragungen besprochen als auch Projektteilnahmen beantragt.

Für die Arbeit der Agentur wirtschaftlich relevant ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile sollte diese Berechtigung frühzeitig erfolgen, geplant ist, dies im Zuge einer Beauftragung zu Beginn des II. Quartals 2024 zu erlangen. Sowohl aus dem laufenden Geschäftsbetrieb als auch aus der Beteiligung an den erwähnten Beauftragungen und Projektteilnahmen sind keine Risiken erkennbar, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgehen.

Unabwägbarkeiten beim weiteren Aufbau der Gesellschaft sind nicht vollständig auszuschließen. Die Gesellschaft finanziert die laufenden Aufwendungen aus Mittelzuflüssen des Landes Rheinland-Pfalz. Ein substanzielles Drittmittelgeschäft ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist daher in kritischer Weise auf die Mittelzuflüsse des Landes angewiesen.

Mainz, den 12. Juni 2024



Sabine Mesletzky
(Geschäftsführerin)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs-

nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt G im Anhang sowie auf die Angaben in Abschnitt IV. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituation befindet. Wie in Anhang und Lagebericht dargelegt, beläuft sich der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 geplante Jahresfehlbetrag auf 2,9 Mio. Euro. Auch für die Jahre bis 2027 sind Verluste in vergleichbarer Höhe geplant. Durch die Verluste in den nächsten Jahren wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesellschafter vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Nachschüssen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor.

Da noch kein Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Ausgleich der geplanten künftigen Verluste vorliegt, besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortfüh-

rung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 12. Juni 2024

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Thorsten Kern
Wirtschaftsprüfer



Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Gesellschaftsvertrag:	Fassung vom 12. Dezember 2022.
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Mainz, Abtlg. B, Nr. HRB 51747. Aktueller Registerauszug vom 12. Juni 2024 lag vor.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Innovationssystem Rheinland-Pfalz einschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft.
Sitz:	Mainz.
Geschäftsjahr: Stammkapital:	11. Dezember bis 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr). EUR 1.500.000,00. Alleiniger Gesellschafter ist das Land Rheinland-Pfalz. Zum 31. Dezember 2023 war das Stammkapital vollständig eingezahlt.
Geschäftsführer:	Herr Dr. Thorsten Gluth (bis 31.1.2024), einzelvertretungsberechtigt. Frau Sabine Mesletzky (ab 1. September 2023), einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Gesellschafterversammlung:	Am 19. Dezember 2023. Beschluss: <ul style="list-style-type: none">• Feststellung des Jahresabschlusses 2023• Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat:

Ihm gehören an:

- a) als vorsitzendes Mitglied ein vom für Wirtschaft zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium entsandtes Mitglied,
- b) ein weiteres vom für Wirtschaft zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium entsandtes Mitglied,
- c) ein vom für Wissenschaft zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium entsandtes Mitglied,
- d) ein vom für Finanzen zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium entsandtes Mitglied.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Im Berichtsjahr fanden keine Sitzungen statt.
Eine Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 ist noch nicht erfolgt.

8. Steuerrechtliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt:

Finanzamt , Mainz
Steuer-Nr.: 26/673/50000.

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Organe besteht nicht. Alle erforderlichen Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Es besteht eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung-

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2023 gab es 3 Sitzungen des Aufsichtsrates sowie 7 schriftliche Umlaufbeschlüsse und 3 Gesellschafterversammlungen. Erstmals am 6. März 2023 fand eine Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung statt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Gluth ist Mitglied des Aufsichtsrates der RLP Agrosience GmbH.
Frau Mesletzky nimmt kein Mandat wahr.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführerin erhält ein Geschäftsführergehalt. Der Gesellschaftsvertrag schließt die Vergütung der weiteren Organmitglieder aus.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für 2023 besteht ein Organigramm zum Aufbau der Geschäftsbereiche und die Zuordnung der Mitarbeiter. Im April 2024 wurde das Organigramm zuletzt aktualisiert. Das Organigramm sollte um Weisungsbefugnisse ergänzt werden. Für alle Stellen liegen Stellenbeschreibungen vor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Jahr 2023 wurden von der Geschäftsleitung eine Anti-Korruptionsrichtlinie nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat im Dezember 2023 erlassen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Gesellschaft hat die Vergaberegulungen des Landes Rheinland-Pfalz beachtet. Im Jahr 2024 wurde mit der Erstellung von eigenen Richtlinien und Prozessen begonnen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in der Cloud der Gesellschaft vorgehalten.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für das Jahr 2023 und 2024 wurde ein Wirtschaftsplan erstellt, der am 18. Juli 2023 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Eine Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2023 und 2024 wurde im schriftlichen Verfahren vom 9. April 2024 vom Aufsichtsrat beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine Überwachung erfolgt regelmäßig mit den Quartalsberichten seit dem Jahr 2024.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird mittels eines externen Dienstleisters geführt. Es entspricht den derzeitigen Anforderungen eines Unternehmens im Aufbau seiner Geschäftstätigkeit.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein Liquiditätsplan wurde im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023 und 2024 erstellt. Seit dem Jahr 2024 wird auch über die Entwicklung der Liquidität in den Quartalsberichten berichtet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Einführung eines zentralen Cash-Managements ist nicht geplant.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Seit dem Jahr 2024 werden Messestandsgebühren an Mitaussteller weiterberechnet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden durch die Geschäftsführerin und den kaufmännischen Leiter wahrgenommen. Das Controlling umfasst derzeit die Abrufe und Verwendung von Fördermitteln und Entwicklung des Wirtschaftsplanes. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens, dass sich derzeit noch im Aufbau befindet.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft ist nicht an weiteren Unternehmen beteiligt.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Aufbau des Risikofrüherkennungssystems hat mit dem Geschäftsjahr 2023 begonnen und wird im Jahr 2024 fortgeführt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vergleiche Frage 4. a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vergleiche Frage 4. a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vergleiche Frage 4. a)

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die Gesellschaft setzt derartige Finanzinstrumente im Geschäftsjahr 2023 nicht ein. Der Einsatz in zukünftigen Geschäftsjahren ist nicht geplant.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vergleiche Frage 5. a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Vergleiche Frage 5. a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vergleiche Frage 5. a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vergleiche Frage 5. a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vergleiche Frage 5. a)

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenständige Interne Revision.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vergleiche Frage 6. a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vergleiche Frage 6. a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vergleiche Frage 6. a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vergleiche Frage 6. a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vergleiche Frage 6. a)

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde, bestehen nicht.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Vergleiche Frage 7. a).

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vergleiche Frage 7. a).

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Rahmen des Wirtschaftsplanes angeschafft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es wurden im Berichtsjahr mehrere Vergleichsangebote eingeholt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ein Abgleich mit den Wirtschaftsplanansätzen wurde vorgenommen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für alle Beschaffungen werden Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es werden schriftliche Protokolle der Aufsichtsratsitzungen erstellt. Weiterhin werden Quartalsberichte erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nein.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Ja. Für die Geschäftsführerin und den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung im Jahr 2023 abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestanden im Jahr 2023 nicht.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalausstattung beträgt bezogen auf die Bilanzsumme 93,49%.

Die Gesellschaft befindet sich im Berichtsjahr noch im Aufbau. Es wird beabsichtigt, die künftigen Ausgaben über Fördermittel des Landes und der EU sowie über Auftrageinnahmen zu finanzieren. Weiterhin ist Gesellschaft auf Mittel des Gesellschafters angewiesen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist nicht Teil eines Konzerns.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft Fördermittel von TEUR 55 erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr eine Eigenkapitalquote von rund 93,49% aus. Der Wirtschaftsplan 2023 und 2024 sieht für die Jahre 2023 bis 2027 jährliche Verluste von mehr als 2,9 Mio. Euro vor.

Durch die Verluste in den nächsten Jahren wird sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich verschlechtern. Um eine drohende Überschuldung und Illiquidität zu vermeiden, sieht der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht durch die Gesell-

schafter vor. Nur soweit der Gesellschafter die erwartbaren Verluste ausgleichen wird, bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar. Auf die Antwort der Frage 13. a) wird verwiesen.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat kein nach Segmenten aufgeteiltes Betriebsergebnis.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben werden nicht erhoben.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Innovationssystem Rheinland-Pfalz einschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Soweit die eigenen Einnahmen aus Auftragseinnahmen oder Fördermitteln nicht ausreichen, erfolgt ein Verlustausgleich durch den Gesellschafter.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche Frage 15. a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vergleiche Frage 15. a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vergleiche Frage 15. a).

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Sitz: Mainz

Amtsgericht: Mainz, HRB 51747

Corporate Governance Bericht 2023

1. Vorbemerkungen

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat am 3.12.2013 beschlossen, ab dem Jahr 2014 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz (PCGK) für öffentliche Unternehmen mit Landesbeteiligung einzuführen.

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz wendet auf Grundlage des § 20 des Gesellschaftsvertrags den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz an. Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan erstellen jährlich einen Corporate Governance Bericht (CGB).

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat erklären, soweit nicht im nachfolgenden Text anders dargestellt, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde.

Der CG-Bericht wird als Anhang zum Jahresabschluss und im Rahmen der Abschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Der CG-Bericht wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist das Land Rheinland-Pfalz.

Land Rheinland-Pfalz 1.500.000,00€ = 100%.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages und damit über den Gegenstand des Unternehmens.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist im Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen worden. Der Aufsichtsrat trat am 6.3.2023 zu seiner ersten und konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Rechte der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Im Jahr 2023 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. In diesen wurden insbesondere die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Einzahlung des zweiten Teils der Stammeinlage
- Gründung eines Beirats
- Feststellung des Jahresabschlusses 2022
- Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und 2023
- Kauf- und Übertragungsvertrag der Innovationsmanagement GmbH
- Erlass von Geschäftsordnung, Anti-Korruptions- und Datenschutzrichtlinie

3. Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von Herrn Dr. Thorsten Gluth (bis 31.1.2024) und Sabine Mesletzky (ab 18.9.2023) wahrgenommen.

Entgegen der Randnummer 45 des PCGK ist der Geschäftsführer Dr. Thorsten Gluth zugleich Mitglied im Überwachungsorgan der RLP AgroScience GmbH. Interessenkonflikte entstehen hierdurch keine.

Durch interne Regelung ist das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt. Eine entsprechende Richtlinie hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung bestimmen sich nach Maßgabe des Dienstvertrages, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

Es bestehen keine Interessenkonflikte.

Im Gesellschaftsvertrag sind insbesondere Zustimmungsvorbehalte seitens des Aufsichtsrates geregelt. Darüber hinaus wurden keine Zustimmungsvorbehalte seitens des Aufsichtsrates ausgesprochen.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird die Anwendung von Regelungen aus dem PCGK und dem Gesellschaftsvertrag konkretisiert. Darüber hinaus bestehen Richtlinien zur internen Korruptionsbekämpfung und zum internen Datenschutz.

4. Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist der Aufsichtsrat. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.

Er besteht aus den folgenden vier Mitgliedern:

- Petra Dick-Walther, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Vorsitzende)
- Dr. Martin Hummrich, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Julia Siegismund, Ministerium der Finanzen
- Dr. Carola Zimmermann, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass hinsichtlich anderer von ihnen wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate keine Interessenskonflikte bestehen, da die betroffenen Gesellschaften andere Geschäftszwecke als die Innovationsagentur GmbH verfolgen, die in keinem Konkurrenzverhältnis mit dieser stehen.

5. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Gesellschaft.

Im Berichtszeitraum fanden drei Aufsichtsratssitzungen in Präsenz statt, darunter die konstituierende Sitzung am 6.3.2023 sowie weitere Sitzungen am 18.7.2023 und am 18.12.2023. In den Sitzungen berichtete die Geschäftsführung ausführlich über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und über den Gang der Geschäfte, hier insbesondere den Fortschritt zur Aufnahme des operativen Geschäfts.

Der seitens der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan 2023 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 18.7.2023 beschlossen.

Es besteht eine D&O-Versicherung (Abschluss am 21.9.2023), die die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH zum Schutz vor Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder der Organe der Gesellschaft abgeschlossen hat. Insbesondere für Gesellschaften mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung, wie der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH zeichnen sich die maßgebenden Rechtsrahmen durch eine besonders hohe Komplexität aus. Ein entsprechender Versicherungsschutz wird daher als angemessen und notwendig erachtet.

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH gewährte keine Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Aufsichtsrates.

6. Transparenz

Zum 31.12.2023 beschäftigt die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH 3 weibliche und 1 männliche Personen, wobei die Führungspositionen weiblich und männlich besetzt sind. Die Pflichtquote „Beschäftigung von Schwerbehinderten“ ist nicht anwendbar, da die Gesellschaft in 2023 über weniger als 20 Arbeitsplätze verfügt hat.

Im Aufsichtsrat der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH beträgt der Frauenanteil zum 31.12.2023 75%.

Die Geschäftsführerin Sabine Mesletzky hat einer individualisierten Veröffentlichung ihrer Gesamtvergütung zugestimmt. Die Vergütung der Geschäftsführung gliedert sich wie folgt:

18.9. – 31.12.2023

- Grundvergütung (ohne AG-Anteil zur Sozialversicherung): 32.902,77 €
- Sonstige geldwerte Vorteile: 1.151,41 €
- Erfolgsabhängige Vergütung: 0,00 €

Der Geschäftsführerin steht ein Firmenfahrzeug zur Verfügung, dessen Nutzung Regelungen des Arbeitsvertrages sowie der DKfZ-Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt.

Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit hat Frau Sabine Mesletzky nicht erhalten.

Der Geschäftsführer Dr. Thorsten Gluth hat seine Funktion als Gründungsgeschäftsführer interimswise und unentgeltlich ausgeübt. Seine Tätigkeit für die Gesellschaft ist zum 31.01.2024 geendet.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung gem. Randnummer 90 PCGK lauten somit auf 34.054,18 €.

Ruhegehaltszusagen liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten kein Sitzungsgeld.

Weitere Vergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile sind im Geschäftsjahr 2023 nicht gewährt worden.

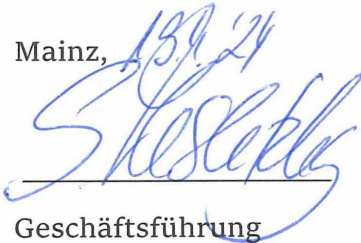
7. Rechnungslegung

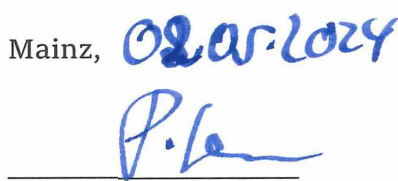
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Gesellschaftsvertrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss 2023 wurde bis Ende März 2024 aufgestellt. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird voraussichtlich im Mai 2024 erfolgen.

8. Abschlussprüfung

Die Erklärung über die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Abs. 3 WPO wurde vor der Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Geschäftsjahr 2023 vorgelegt. Das Unternehmen Dornbach GmbH aus Mainz wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung des CG-Berichts 2023 bestellt.

Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung der in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche sowie die Erstellung eines Berichts über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten der Gesellschaft sowie die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Mainz, 13.9.24

Geschäftsführung

Mainz, 02.05.2024

Aufsichtsratsvorsitzende
Nach Beschlussfassung im AR

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.